



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Buchhofen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem
Grünordnungsplan für das Sondergebiet (SO) „SO Photovoltaik Neuslinger Feld“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch
Deckblatt Nr. 37 im Parallelverfahren**

- Erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB –

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Buchhofen vom 03.11.2022 wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 37 zur Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks auf Flurnummer 190 der Gemarkung Buchhofen zu ändern. Gleichzeitig wurde beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik Buchhofen Neuslinger Feld“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 11,1 ha und wird derzeit als Ackerland genutzt. Da die Fläche derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist, muss, um das Vorhaben zu realisieren, eine Änderung zu einem sonstigen Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 11 Abs.2 BauNVO erfolgen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2024 billigte der Gemeinderat die Vorentwürfe, und beschloss die erstmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB, sowie die erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Am 07.04.2024 hat der Gemeinderat Buchhofen Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen beschließt, den vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Neuslinger Feld“ zu billigen und sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, als auch die erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen beschließt, den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 37 mit den zu billigen und sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, als auch die erstmalige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die vom Gemeinderat gebilligten Entwürfe in der Fassung vom 04.07.2024 einschließlich Begründung liegen während der Zeit vom 20.08.2024 bis 27.09.2024 in den Räumen der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Anschrift Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1 in 94554 Moos zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.00 bis 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit ist es auch möglich, Einwendungen gegen den Entwurf vorzubringen.

Durch die Planungen soll die Nutzung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Sonnenenergie im Bereich des oben benannten Gebietes ermöglicht werden.

Bestandteil der auslegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind.

Diese umweltbezogenen Informationen können während der Auslegung eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
- Schutzgut Fläche

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegeben worden sind (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift), bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Buchhofen deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB). Gem. § 47 Abs. 2a VwGO ist der Antrag (§ 47 VwGO) einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder bestimmte Satzungen des BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag (§ 47 VwGO) stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen nicht oder nur verspätet geltend gemacht hat.

Insbesondere wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Buchhofen
Moos, den 04.07.2024

gez.

Josef Friedberger
Erster Bürgermeister

angeheftet am 12.08.2024

abgenommen am 30.09.2024